

3014 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. August 1985 betreffend ein Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 1985), über Änderungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, und des Bundesfinanzgesetzes 1985, BGBl. Nr. 1

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 693 und 694 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 693 und 694 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Im Abschnitt II soll im Art. I, Z 1 der Abs. 1 des § 25 a wie folgt lauten:

" § 25 a (1) Wenn auf Grund des Befundes und Gutachtens einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung oder einer solchen Untersuchungsanstalt anderer Gebietskörperschaften Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe gesundheitsschädlich (§ 8 lit. a) sind, so hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, wenn durch die gesundheitsschädliche Ware eine größere Bevölkerungsgruppe gefährdet ist und daher Gemeingefährdung vorliegt, die Öffentlichkeit zu informieren."

2. Im Abschnitt II, Z. 4 soll der letzte Satz des § 44 a gestrichen werden.